

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2139 I
03.08.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1331 KÖP

München
27.08.2021

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers vom 2. August 2021 be- treffend Clankriminalität in Oberfranken

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Vorspruch der Schriftlichen Anfrage werden die Begrifflichkeiten „Clankriminalität“ und Organisierte Kriminalität in einen interpretatorischen Kontext mit dem Begriff „Zuwanderung“ gebracht.

Klarstellend weisen wir vorab auf folgende (derzeit) gültige polizeiliche Definitionen hin:

Für den Begriff „Clankriminalität“ existiert bislang noch keine bundesweit einheitliche Definition. Deshalb spricht das Bundeskriminalamt von „kriminellen Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen“, um das Phänomen zu beschreiben.

Im „Gemeinsamen Lagebild Justiz/Polizei Organisierte Kriminalität Bayern 2019“ wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und der Darstellung in den Medien unter „Clankriminalität“ von der Bayerischen Polizei grundsätzlich das rechtswidrige Handeln einer Vielzahl von kriminellen Mitgliedern von arabisch- bzw. türkischstämmigen Großfamilien verstanden wird.

Die Arbeitsdefinition der Gemeinsamen Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei aus dem Jahr 1990 ist hinsichtlich des Begriffs „Organisierte Kriminalität“ bundesweit gültig. Diese lautet:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“

Bayern verfolgt, unabhängig phänomenbedingter Definitionen, eine „Null-Toleranz-Strategie“ gegen alle Formen der Kriminalität und damit einhergehend eine konsequente Polizeiarbeit in allen Kriminalitätsbereichen.

Aus diesem Grund existiert nach bisherigen Feststellungen der für die Bekämpfung Organisierter Kriminalität spezialisierten polizeilichen Dienststellen in Bayern auch keine „Clankriminalität“, wie sie in anderen Bundesländern vergleichsweise offen zu Tage tritt.

Die Bayerische Polizei geht gegen alle Formen der Organisierten Kriminalität stringent und entschlossen vor und wird auch künftig in Zusammenarbeit mit dem

Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und der bayerischen Justiz alles tun, um der Organisierten Kriminalität konsequent entgegenzuwirken und die Bildung von Clanstrukturen auch zukünftig bereits im Vorfeld zu unterbinden.

Bezüge der „Clankriminalität“ zur Zuwanderung ergeben sich vereinzelt aus Konflikten zwischen kriminellen Angehörigen von seit vielen Jahren bereits in Deutschland lebenden Großfamilien mit in der kürzeren Vergangenheit zugewanderten Personengruppen unterschiedlicher Nationalitäten bzw. ethnischer Abstammung. Mit diesen auch für Bayern denkbaren Entwicklungen befassen sich u. a. die Bayerische Polizei und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.

Weitergehende Informationen sind dem vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebenen Bundeslagebild 2020 „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ zu entnehmen:

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2020.html

zu 1.:

Wie haben sich die der OK zuzuordnenden Straftaten in den Jahren zwischen 2015 bis heute in Oberfranken entwickelt (Bitte in die entsprechenden Deliktfelder aufteilen)?

Jahr	OK-Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des PP Oberfranken	Clankriminalität oder OK-Verfahren mit Bezug zu Clankriminalität
2015	3 3 x Eigentumskriminalität	keines
2016	5 3 x Eigentumskriminalität, 1 x Kriminalität i. Z. mit dem Wirtschaftsleben, 1 x Schleuserkriminalität	keines

Jahr	OK-Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des PP Oberfranken	Clankriminalität oder OK-Verfahren mit Bezug zu Clankriminalität
2017	6 Je 1 x Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben, Rauschgifthandel/-schmuggel, Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben und Schleuserkriminalität, 2 x Eigentumskriminalität	keines
2018	5 Je 2 x Rauschgifthandel/-schmuggel und Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben, 1 x Eigentumskriminalität	keines
2019	7 3 x Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben, 2 x Eigentumskriminalität, je 1 x Rauschgifthandel/-schmuggel und Geldwäsche	keines

Die Datenerhebung für das „Gemeinsame Lagebild Justiz/Polizei zur Organisierten Kriminalität Bayern 2020“ startete im Frühjahr 2021. Im Anschluss finden umfangreiche Abstimmungen mit allen beteiligten Behörden statt.

Aussagen mit einer Bezugnahme auf das Jahr 2020 und das laufende Jahr sind belastbar daher noch nicht möglich.

zu 2.:

Wie verteilen sich die Aktivitäten, die der Clankriminalität sowie der OK zuzuordnen sich, räumlich auf Oberfranken (bitte aufgliedern nach Kreisfreien Städten und Landkreisen)?

Hinsichtlich der Fragestellung zur Clankriminalität verweisen wir auf die Vorbemerkung zur Schriftlichen Anfrage und die Antwort zu Frage 1.

Demnach hat keines der genannten OK-Verfahren Bezug zur Clankriminalität.

zu 3.:

Wie haben sich die Verhältnisse zwischen den einzelnen Gruppierungen seit dem Jahr 2015 in Oberfranken geändert?

Zu einer Änderung der Verhältnisse im Sinne der Fragestellung liegen keine Erkenntnisse vor.

zu 4.:

Gibt es Hinweise auf eine Zusammenarbeit der verschiedenen einzelnen Gruppierungen bezogen auf Oberfranken?

Nein.

zu 5.:

Gibt es Hinweise auf eine Bekämpfung der einzelnen Gruppierungen untereinander?

Nein.

zu 6.:

Welche Bereiche in Oberfranken gelten als Rückzugsorte für Mitglieder der OK?

Rückzugsorte im Sinne rechtsfreier Räume existieren weder in Oberfranken noch in anderen Teilen Bayerns.

Eine Benennung der bekannten Rückzugsorte im Sinne von Aufenthaltsorten kann nicht veröffentlicht werden, da hieraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden gezogen werden können und Mitglieder der OK ihre Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär